

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0102/24/1-BA

Beschwerdeführer: drei Beschwerdeführer

Beschwerdegegner:

Ergebnis: Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 9

Datum des Beschlusses: 11.06.2024

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Regionalzeitung berichtet am 31.01.2024 unter der Überschrift „Die Nazi-Keule soll es richten“ kritisch über die Vielzahl der Demonstrationen gegen Rechts. Der Kommentator ist der Ansicht, die Demokratie sei nicht in Gefahr. Die Politik sollte sich lieber mit den Themen der AfD auseinandersetzen, für die diese so viele Wählerstimmen erhalten. Zudem fragt er: „Warum keine Aufmärsche gegen jeglichen Extremismus? Von rechts, von links, aus der islamischen Ecke?“ Zudem nimmt der Kommentator Bezug auf eine aktuelle Demo in Fulda. Der Kommentator findet es bemerkenswert, wie sich alle um einen namentlich genannten dubiosen linken Aktivisten scharen.

II. Es liegen drei Beschwerden vor. Kritisiert wird, dass der Kommentar die Meinungsfreiheit verletze. Der Kommentar verharmlose die Gefahr, die von der AfD ausgehe. Demonstrationen – bundesweit und in einer bislang kaum dagewesenen Größe – seien keine „Modeerscheinung“. Seine Behauptung, der Zeitpunkt der Veröffentlichung des Treffens in Potsdam und die darauffolgenden Demonstrationen seien „nicht zufällig gewählt“, entbehre jeglicher, sachlicher Grundlage und sei rein manipulativ. In Fulda seien Vertreter aller demokratischen Parteien für demokratische Werte auf die Straße gegangen und das nicht, weil „es sich gehört, gegen Rechts zu sein“.

Zudem stelle die Bezeichnung des Vorsitzenden des Vereins Bündnis Fulda als „dubiosen linken Aktivisten“ eine Verunglimpfung dar. Hier werde schlecht oder gar nicht recherchiert.

III. Der stellvertretende Chefredakteur der Zeitung teilt mit, es handele sich bei dem Artikel klar erkenntlich um einen Kommentar, einen Meinungsbeitrag. An der Formulierung „dubioser linker Aktivist“ könne die Redaktion nichts Verunglimpfendes erkennen. Zudem habe es inzwischen ein klärendes, die vermeintlichen Wogen glättendes Gespräch zwischen dem Chefredakteur und der im Beitrag bezeichneten Person gegeben.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Die Berichterstattung verletzt den Schutz der Ehre nach Ziffer 9 des Pressekodex. Ausschlaggebend ist die Formulierung „dubios“ in Bezug auf einen namentlich genannten Vereinsvertreter. Diese Formulierung stellt die Integrität der betreffenden Person in Frage, ohne dass die Redaktion für diese Behauptung Belege vorbringen kann. Eine solche persönliche Diffamierung überschreitet die Grenze zur Ehrverletzung. Die übrigen Wertungen im Kommentar sind nach Auffassung des Ausschusses vom Recht auf freie Meinungsäußerung gedeckt.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 9 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht mit 5 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht einstimmig.

Ziffer 9 – Schutz der Ehre

Es widerspricht journalistischer Ethik, mit unangemessenen Darstellungen in Wort und Bild Menschen in ihrer Ehre zu verletzen.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>